



Amtliche Bekanntmachungen

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 21.12.2009

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 wird für die Stadt Oberhausen gemäß Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen vom 21.12.2009 verordnet:

§ 1 Verkaufsoffene Sonntage

Verkaufsstellen im Sinne des § 3 LÖG NRW dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

- a) den 28.02.2010 im Stadtbezirk Sterkrade (ohne den Stadtteil Schmachtendorf),
- b) den 25.04.2010 im Stadtbezirk Sterkrade (ohne den Stadtteil Schmachtendorf),
- c) den 02.05.2010 im Stadtbezirk Alt-Oberhausen (ohne den Stadtteil Styrum),
- d) den 09.05.2010 im Stadtteil Styrum,
- e) den 05.09.2010 im Stadtbezirk Alt-Oberhausen (ohne die Stadtteile Alstaden / Lirich, Neue Mitte, Schlad und Styrum) und im Stadtbezirk Osterfeld,
- f) den 19.09.2010 im Stadtteil Schmachtendorf,
- g) den 10.10.2010 im Stadtteil Neue Mitte,
- h) den 07.11.2010 im Stadtbezirk Alt-Oberhausen (ohne den Stadtteil Styrum) und im Stadtbezirk Sterkrade (ohne den Stadtteil Schmachtendorf),
- i) den 05.12.2010 im Stadtbezirk Alt-Oberhausen (ohne die Stadtteile Neue Mitte und Styrum) und im Stadtteil Schmachtendorf,
- j) den 12.12.2010 im Stadtteil Neue Mitte.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Stadtbezirksgrenzen ergeben sich aus § 2 der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen vom 13.06.2008. Der räumliche Geltungsbereich für die Stadtteile wird wie folgt umgrenzt:

- Alstaden / Lirich: Bahnlinie nordwestlich der Duisburger Straße von Stadtgrenze bis Hansasträße, Bahnlinie entlang der Hansasträße und von Hauptbahnhof Richtung Duisburg-Meiderich bis Stadtgrenze
- Neue Mitte: Emscher, Konrad-Adenauer-Allee, Duisburger Straße, Köln-Mindener Güterbahnstrecke, Osterfelder Straße
- Schlad: Falkensteinstraße, Mellinghofer Straße, Stadtgrenze, Danziger Straße, Mülheimer Straße
- Schmachtendorf: Gabelstraße, Starenweg, Neukölner Straße, Bundesautobahn A 3 und Weseler / Emmericher Straße
- Styrum: Grenzstraße, Mülheimer Straße, Landwehr, Hiberina-/ Lenastraße

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- 1.) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der in den § 1 zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offenhält.
- 2.) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31.12.2010 außer Kraft.

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seite 9 bis Seite 21
Ausschreibung
Seite 22

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 21.12.2009

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Änderung vom 11.01.2010 der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Ludwig Galerie Schloss Oberhausen vom 02.03.2006

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 21.12.2009 folgende Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Ludwig Galerie Schloss Oberhausen vom 02.03.2006 beschlossen:

Art. 1

Die Anlage Entgelte wird wie folgt neu gefasst:

Entgelte

1. **Reguläre Eintrittspreise**
 - 1.1 voller Eintrittspreis (pro Person) 1,50 €
 - 2.1 ermäßigter Eintrittspreis für Kinder unter 6 Jahren, Schülerinnen/Schüler, Studentinnen/Studenten, Auszubildende, Rentner, Schwerbeschädigte und Gruppen ab 10 Personen (pro Person) 0,50 €
2. **Besondere Eintrittspreise**
Für Ausstellungen von besonderer Bedeutung werden die Entgelte gem. Ziff. 1.1 auf bis zu 8,00 € und gem. Ziff. 1.2 auf bis zu 4,50 € pro Person angehoben.
3. **Führungen**
Für Führungen wird ein zusätzliches Entgelt von bis zu 45 € erhoben. Für Führungen von Schulklassen beträgt das zusätzliche Entgelt 20 €.
4. **Familienkarte**
Familien wird eine Familienkarte zum Preis von bis zu 12 € angeboten.
5. **Kombitickets**
In Absprache mit Kooperationspartnern können Kombitickets angeboten werden, die die Benutzung der Ludwig Galerie einschließen.
6. Die Entscheidung über die Entgelthöhe im Einzelfall gem. Ziff. 2-5 trifft die zuständige Bereichsleitung und gibt sie dem Kulturausschuss zur Kenntnis.

Art. 2

Die Änderung tritt zum 01.02.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung vom 11.01.2010 der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Ludwig Galerie Schloss Oberhausen vom 02.03.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung / sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 11.01.2010

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 55 Oberhausen I und 56 Oberhausen II – Wesel I

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen zur Wahl des Landtags im Lande Nordrhein-Westfalen am 09. Mai 2010 für den

Wahlkreis 55 - Oberhausen I - von der kreisfreien Stadt Oberhausen die Stadtbezirke Alt-Oberhausen und Oberhausen-Osterfeld und für den

Wahlkreis 56 - Oberhausen II - Wesel I - von der kreisfreien Stadt Oberhausen der Stadtbezirk Oberhausen-Sterkrade sowie vom Kreis Wesel die Gemeinde Dinslaken.

Für die Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl gelten das Landeswahlgesetz (LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 766), - SGV. NRW. 1110 - und die Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, ber. S. 964), zuletzt geändert durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung vom 11. November 2009 (GV. NRW. S. 564, ber. S. 631) - SGV. NRW. 1110 -.

In jedem Wahlkreis wird gemäß § 14 Abs. 1 LWahlG ein(e) Abgeordnete(r) mit relativer Mehrheit nach § 32 gewählt. Zu den nach § 14 Abs. 1 gewählten Abgeordneten treten nach Verhältniswahlgrundsätzen weitere Abgeordnete aus gesondert gewählten Landeslisten nach § 33. Der Berechnung der Sitzzahlen wird eine Gesamtzahl von 181 Sitzen zugrunde gelegt.

Wählbar ist gemäß § 4 Abs. 1 LWahlG jede(r) Wahlberechtigte, der am Wahltag seit mindestens drei Monaten in Nordrhein-Westfalen seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt (§ 4 Abs. 2 LWahlG).

I. Ort und Zeit der Einreichung der Kreiswahlvorschläge

Die Kreiswahlvorschläge müssen beim Kreiswahlleiter - Bereich Statistik und Wahlen - Essener Str. 66, 46047 Oberhausen, Zimmer 6, spätestens bis zum 22. März 2010, 18.00 Uhr, eingereicht werden (§ 19 Abs. 1 LWahlG). Die Kreiswahlvorschläge sollten aber nach Möglichkeit schon frühzeitig vor dem 22. März 2010 eingereicht werden, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Vorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Kreiswahlvorschläge sind zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind, den Anforderungen, die durch das LWahlG oder die LWahlO aufgestellt sind, nicht entsprechen, oder auf Grund einer Entscheidung nach Art. 9 Abs. 2, Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes oder Artikel 32 Abs. 2 der Landesverfassung unzulässig sind (§ 21 Abs. 3 LWahlG).

II. Vor schlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden (§ 19 Abs. 2 LWahlG).

III. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11 a zu § 23 Abs. 1 LWahlO eingereicht werden. Jeder Vorschlag muss enthalten

- a) den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,
- b) Familiennamen und Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers/der Bewerberin.

Gemäß § 18 Abs. 1 LWahlG kann als Bewerber/Bewerberin einer Partei in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung des Wahlkreises hierzu gewählt worden ist.

Jeder Kreiswahlvorschlag darf nur einen Bewerber/eine Bewerberin enthalten. In einen Vorschlag darf nur aufgenommen werden, wer schriftlich seine Zustimmung erteilt hat (§ 19 Abs. 3 LWahlG).

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gelten die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 19 Abs. 4 LWahlG).

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweisen, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben. Hat eine Partei diese Nachweise dem Landeswahlleiter erbracht, so genügt eine von diesem darüber erteilte Bescheinigung. Die Wahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, müssen ferner von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von parteilosen Bewerber(n)/innen (§ 19 Abs. 2 LWahlG).

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf Formblättern nach Anlage 14 a zu § 23 LWahlO zu erbringen (§ 23 Abs. 2 LWahlO):

- a) Die Formblätter werden auf Anforderung kostenlos vom Kreiswahlleiter - Bereich Statistik und Wahlen -, Essener Str. 66, 46047 Oberhausen, Zimmer 6, zur Verfügung gestellt. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe (Kennwort) sowie der Familienname, der Vorname und der Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers/der Bewerberin anzugeben. Der Kreiswahlleiter - Bereich Statistik und Wahlen - hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- b) Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichnenden sowie der Tag der Unterzeichnung sind vom Unterzeichnenden ebenfalls persönlich und handschriftlich auszufüllen.
- c) Das Wahlrecht der Unterzeichner wird vom Oberbürgermeister - Bereich Statistik und Wahlen - auf dem Formblatt für die Unterstützungsunterschrift bescheinigt.
- d) Ein Wahlberechtigter kann nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Unterzeichnet jemand mehrere Kreiswahlvorschläge, so ist seine Unterschrift auf allen Vorschlägen ungültig. Das Recht, daneben eine Landesreserveliste zu unterzeichnen, bleibt unberührt.
- e) Eine Besonderheit gilt für die Unterschriften der Unterzeichner von Kreiswahlvorschlägen, die von Wählergruppen und von einzelnen Wahlberechtigten eingereicht werden. Hier haben mindestens drei Unterzeichner/Unterzeichnerinnen ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst und nicht auf dem Formblatt nach Anlage 14 a LWahlO zu erbringen. Auch diese Unterzeichner/Unterzeichnerinnen müssen ihr Wahlrecht im Wahlkreis durch eine Wahlrechtsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 15 LWahlO nachweisen, und auch sie dürfen nur je einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen.

Dem Kreiswahlvorschlag sind gem. § 23 Abs. 3 LWahlO beizufügen:

- a) die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12 a, dass er/sie der Aufstellung zustimmt und dass er/sie für keinen anderen Kreiswahlvorschlag seine/ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber/Bewerberin gegeben hat; die Erklärung kann auf dem Kreiswahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a abgegeben werden,
- b) eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters nach dem Muster der Anlage 13, dass der Bewerber/die Bewerberin wählbar ist; die Bescheinigung kann auf dem Kreiswahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a erteilt werden,
- c) sofern der Wahlvorschlag von einer Partei oder Wählergruppe eingereicht wird, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder

Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber mit den nach § 18 Abs. 8 des Gesetzes vorgeschriebenen Versicherung/en an Eides statt; bei Wahlvorschlägen nach § 18 Abs. 4 des Gesetzes brauchen die Ausfertigung der Niederschrift und die Versicherungen an Eides statt nur ei-nem Wahlvorschlag beige-fügt zu werden; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9 a, die Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10 a gefertigt sein.

IV. Vordrucke

Die amtlichen Vordrucke sind beim Oberbürgermeister - Bereich Statistik und Wahlen -, Essener Str. 66, 46047 Oberhausen, Zimmer 6, während der Dienstzeit kostenlos zu erhalten. Die erforderlichen Bescheinigungen über das Wahlrecht der Unterzeichner/innen, die Wählbarkeit der Bewerber/innen und die Beglaubigung von Abschriften werden gebührenfrei erteilt.

Oberhausen, 16.12.2009

Klaus Wehling
- Kreiswahlleiter -

Bekanntmachung einer Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 113

I. Satzung

über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 113 vom 23.12.2009

Der Rat der Stadt hat aufgrund der §§ 17 Abs. 1 Satz 3 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), in Verbindung mit § 7 und § 60 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW.2007, S.380), in seiner Sitzung am 21.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

Einziger Paragraph

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 113 vom 19.12.2008 wird um ein Jahr verlängert.

Die Veränderungssperre tritt somit unter Abweichung des § 4 der Satzung vom 19.12.2008 spätestens am 29.01.2011 außer Kraft.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

III. Hinweise

1. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Oberhausen, Bereich 5-1 - Stadtplanung-, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgendes hingewiesen:

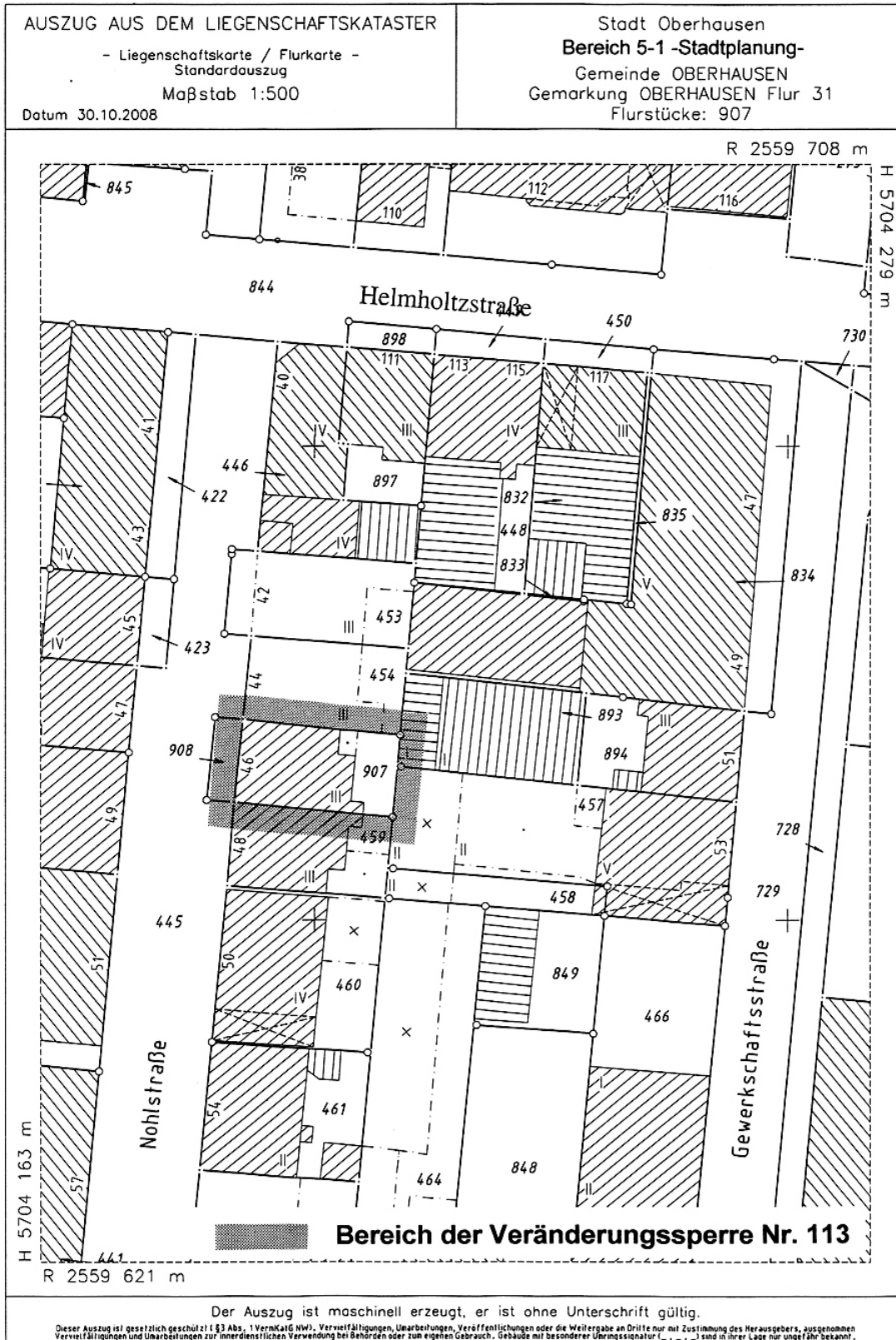
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
3. § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch lautet wie folgt:
„Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.“

Gemäß § 18 Abs. 3 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Oberhausen beantragt.

Oberhausen, 23.12.2009

Klaus Wehling
Oberbürgermeister



Bekanntmachung einer Satzung über die Verlängerung der bestehenden Veränderungssperre Nr. 114

I. Satzung

über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 114 vom 23.12.2009

Der Rat der Stadt hat aufgrund der §§ 17 Abs. 1 Satz 3 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), in Verbindung mit § 7 und § 60 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.10.2007 (GV.NRW.2007, S. 380) in seiner Sitzung am 21.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

Einziger Paragraph

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 114 vom 19.12.2008 wird um ein Jahr verlängert.

Die Veränderungssperre tritt somit unter Abweichung des § 4 der Satzung vom 19.12.2008 spätestens am 31.01.2011 außer Kraft.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

III. Hinweise

1. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1– 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Oberhausen, Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch lautet wie folgt:

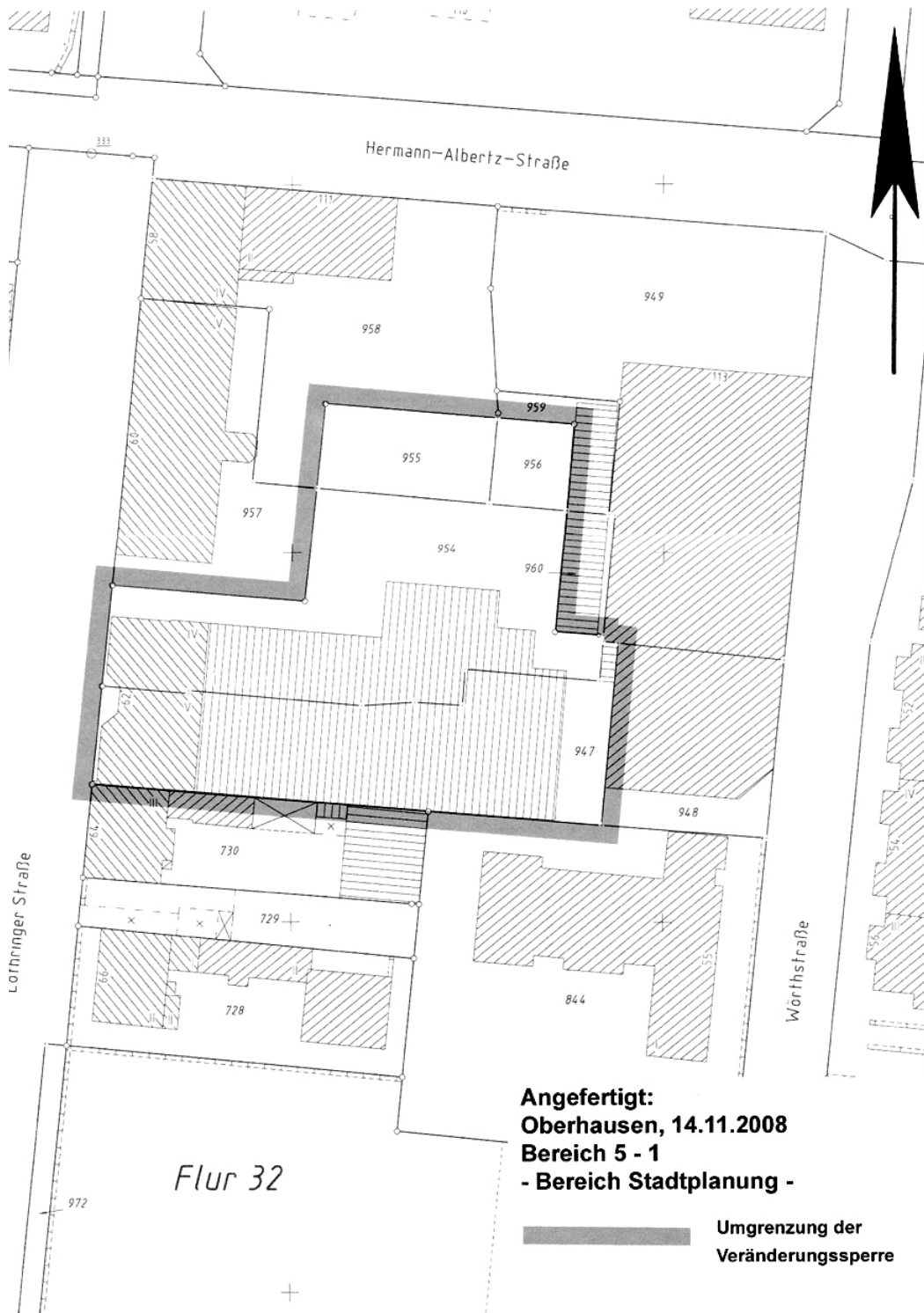
"Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten."

Gemäß § 18 Abs. 3 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Oberhausen beantragt wird.

Oberhausen, 23.12.2009

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Bereich der Veränderungssperre Nr. 114



Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zu dem Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 630 - Forsthofstraße -

Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 630 - Forsthofstraße - liegt in der Zeit vom **25.01.2010 bis 08.02.2010** einschließlich im Bereich 5-1 -Stadtplanung-, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, und in der Bezirksverwaltungsstelle Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. B 005, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten öffentlich aus:

Öffnungszeiten Bereich 5-1 –Stadtplanung-:

Montag - Mittwoch	8.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 17.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.30 Uhr

Öffnungszeiten Bezirksverwaltungsstelle Sterkrade:

Montag - Mittwoch	8.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 18.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

Innerhalb dieser Zeit besteht Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen unterrichten zu lassen.

Gleichzeitig wird den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I; S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), in „Verbindung mit den Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen vom 18.05.1987.

Das Plangebiet umfasst die Forsthofstraße von der Försterstraße bis zur Weseler Straße. Es liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 28 und betrifft das Flurstück Nr. 325 und die unbebaute Dreiecksfläche des Flurstückes Nr. 285, die südöstlich des Gebäudes Försterstraße 32 liegt.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 10.12.2009

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

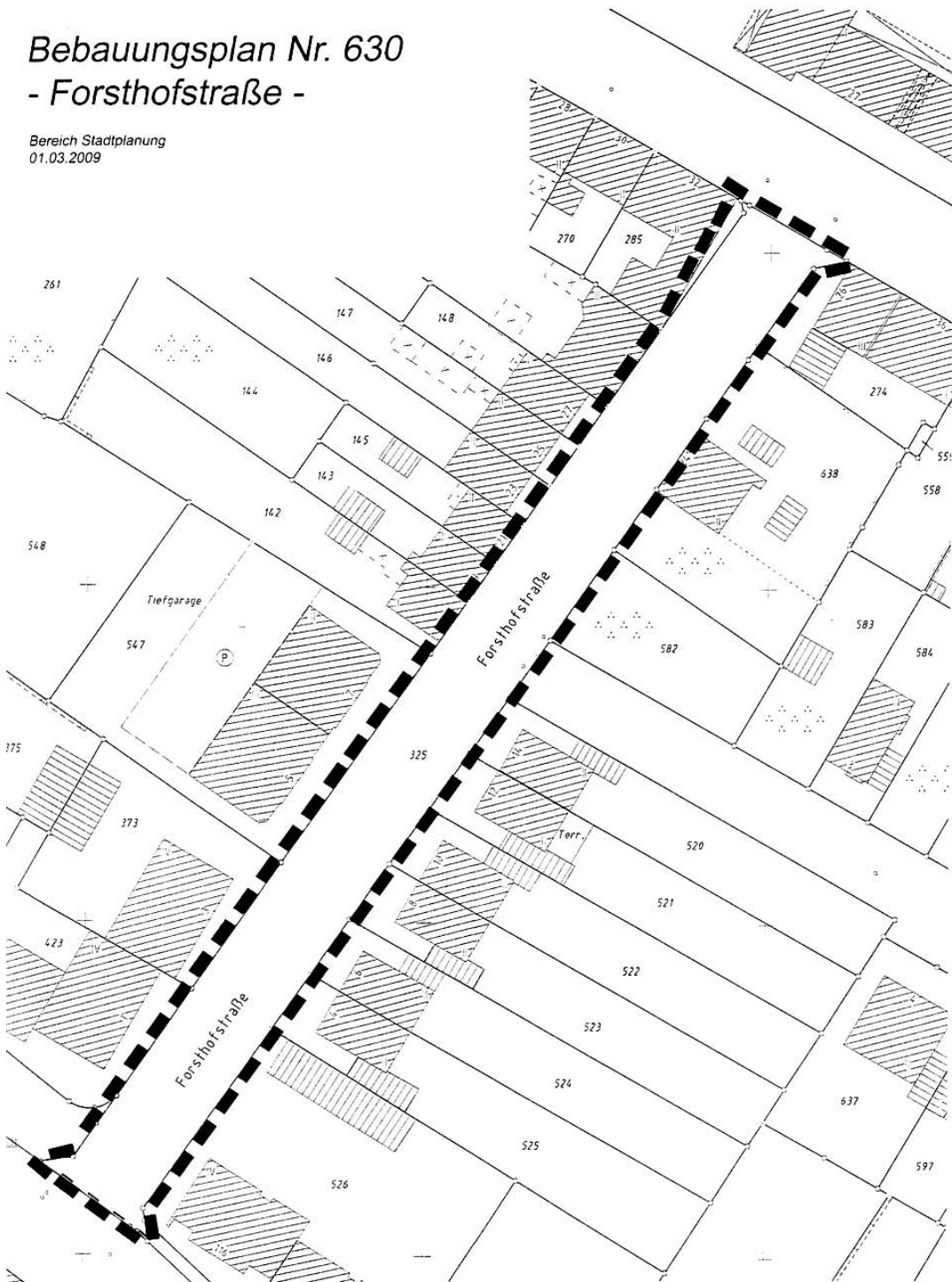
Ergänzende Informationen zum Bebauungsplan Nr. 630 - Forsthofstraße -

Die Forsthofstraße ist bautechnisch in den Teileinrichtungen Fahrbahn, Entwässerung und Beleuchtung erstmalig endgültig hergestellt. Der Grunderwerb der Straßenflächen ist abgeschlossen. Zum Zwecke der rechtmäßigen Herstellung der Erschließungsanlage Forsthofstraße sollen im Sinne von § 125 Abs. 1 Baugesetzbuch die Straßenbegrenzungslinien und die festzusetzende öffentliche Verkehrsfläche an den vorhandenen Ausbau angepasst werden.

Weitere Informationen zur Planung sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.

Bebauungsplan Nr. 630 - Forsthoferstraße -

Bereich Stadtplanung
01.03.2009



**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen
über die Aufstellung des Bebauungsplans
Nr. 639 - Erschließung des Coil-Lagers
von der Knappenstraße aus -**

Der Rat der Stadt hat am 21.12.2009 beschlossen, für das im Plan des Dezernates 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, vom 02.09.2009 umrandete Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Oberhausen Flur 24 und wird wie folgt umgrenzt:

Westliche Seite der Halle des Coil-Lagers, diese Gebäudeseite verlängert bis zur südöstlichen Grenze des Flurstücks 457, dieser Grenze in südwestlicher Richtung folgend bis zu einer 30 m parallel zur westlichen Seite der Halle des Coil-Lagers verlaufenden Linie, Parallele 30 m westlich zur westlichen Seite der Halle des Coil-Lagers bis zur südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 496, südliche Grenze des Flurstücks Nr. 496, nach ca. 50 m rechtwinkelig abknickend zur südlichen Seite der Halle des Coil-Lagers, südliche Seite der Halle des Coil-Lagers.

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebiets einen Plan mit den Umringsgrenzen im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden einsehen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 639 wird folgendes Hauptplanungsziel verfolgt:

- Erstellung einer Zufahrtsstraße;
- Sicherung der Verträglichkeit der Zufahrtsstraße mit der vorhandenen Wohnbebauung;
- Regelung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen.

Hinweis

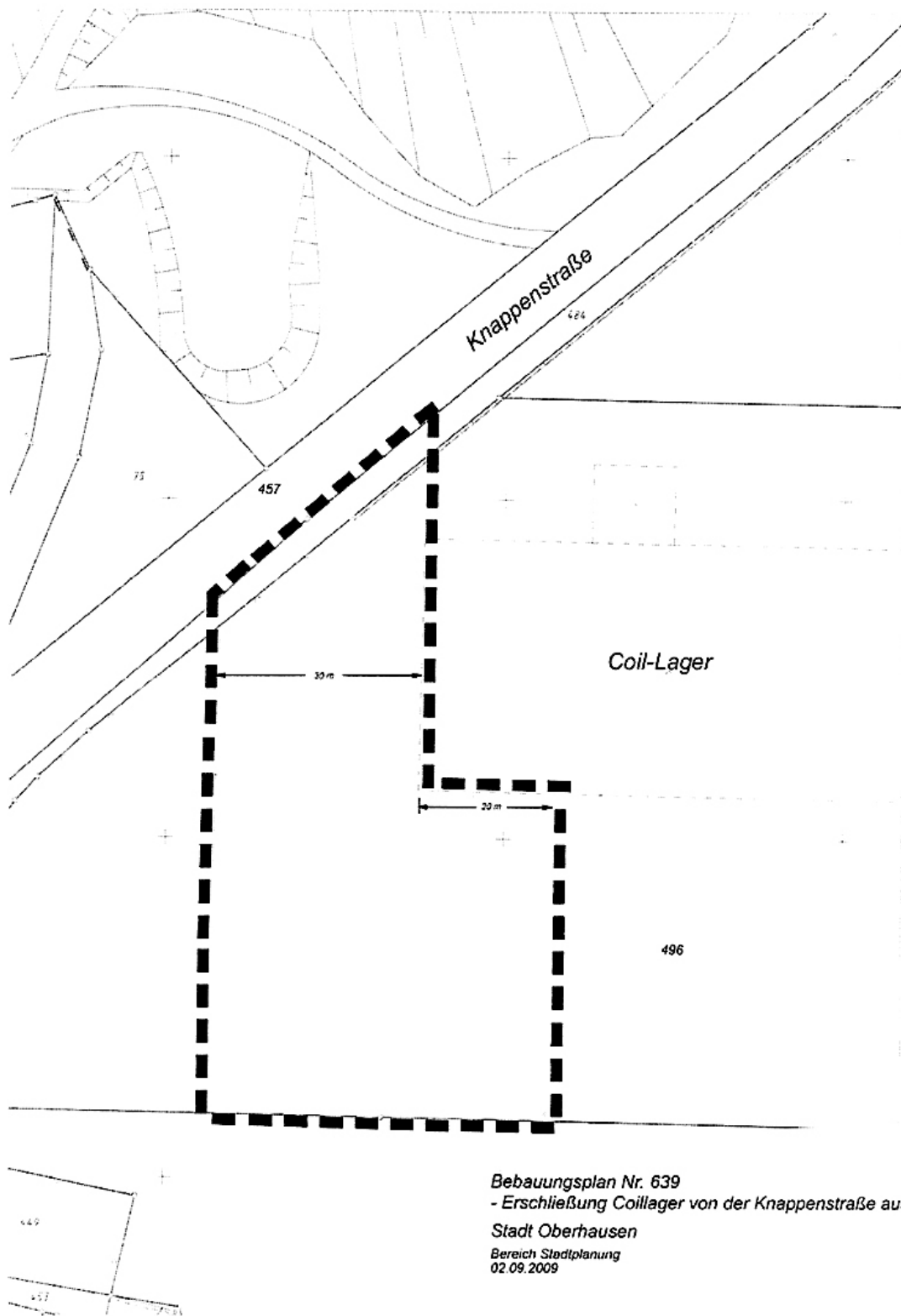
Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weitere Informationen sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.

Oberhausen, 22.12.2009

Klaus Wehling
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachungen

Korrektur zur Veröffentlichung Nr. 1 vom 04.01.2010

**Erneuerung der Schulsportanlage
Stadion Sterkrade Parkstraße 65 a, 46145
Oberhausen**

- a) Ausschreibende Stelle:**
Oberhausener Gebäudemanagement GmbH
Technisches Gebäudemanagement (TGM)
Baumanagement
Bahnhofstraße 66 (Technisches Rathaus)
46145 Oberhausen
Telefon: 0208 594-7108, Herr Kuhla
Telefax: 0208 594-7140
Internet: www.ogm.de
- b) Gewähltes Vergabeverfahren**
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) Art des Auftrages:**
Errichtung einer Schulsportanlage
- d) Ort der Ausführung:**
Stadion Sterkrade, Parkstraße 65 a, 46145
Oberhausen
- e) Art und Umfang der Leistungen**
Erneuerung der Schulsportanlage

Los 1 Sportplatz – und Landschaftsbauarbeiten	
Ca. 1500,00 cbm	Boden abtragen und örtlich wieder einbauen
Ca. 1700,00 cbm	Bodenabfuhr
Ca. 7000,00 qm	Oberbodenarbeiten
Ca. 350,00 lfdm	Leitungsgräben
Ca. 1700,00 lfdm	Drainage
Ca. 3600,00 qm	Pflasterarbeiten
Ca. 7700,00 qm	Naturrasenspielfeld
Ca. 6700,00 qm	Unterbau Kunststofffläche
Ca. 290,00 lfdm	Tribünenstufen

Los 2 Kunststoffarbeiten	
Ca. 6700,00 qm	Gebundene Tragschicht, zweilagig
Ca. 6700,00 qm	Kunststoffbelag Normtyp D
Ca. 4700,00 lfdm	Linierung

- f) Voraussichtliche Ausführungsfristen**
Los 1 Februar - Ende Juli 2010
Los 2 Mai - Juli 2010
- g) Anforderungen der Verdingungsunterlagen**
Die Angebotsunterlagen können ab dem 20.01.2010 bis zum 02.02.2010 in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr bei der OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH, TGM, Technische Verwaltung, 2. OG, Raum D 208, Bahnhofstr. 66 (Technisches Rathaus), 46145 Oberhausen, abgeholt bzw. schriftlich angefordert werden.
Telefon: 0208 594-7126 Frau Verlande

Auskünfte zu den Verdingungsunterlagen erteilt:
Telefon: 0208 594-7107 Herr Kuhla

- h) Kosten der Unterlagen**
20,00 EUR bar oder Verrechnungsscheck.
Kosten werden nicht erstattet.
- i) Frist für die Einreichung der Angebote (Submissionstermin)**
Die Angebote sind bis zum 10.02.2010, 9.00 Uhr einzureichen
- j) Anschrift für Angebotsabgabe**
OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH
Infrastrukturelles Gebäudemanagement (IGM) Raum D 110, Bahnhofstraße 66 (Technisches Rathaus)
46145 Oberhausen
- k) Sprache**
Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- l) Teilnehmer am Eröffnungstermin**
Teilnehmerkreis gem. § 22 Nr. 1 VOB/A
Bieter und ihre Bevollmächtigten Vertreter.
- m) Eröffnungstermin**
Die Angebote werden am 10.02.2010, 9.00 Uhr, Raum D 111, Bahnhofstraße 66 (Techn. Rathaus), 46145 Oberhausen, eröffnet.
- n) Geforderte Sicherheiten**
Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme einschl. der Nachträge. Die Vertragserfüllungsbürgschaft wird nach Abnahme der Leistung in eine Mängelanspruchbürgschaft umgewandelt.
- o) Zahlungsbedingungen**
gemäß VOB/B § 16
- p) Geforderte Eignungsnachweise des Bewerbers**
Der Bieter hat mit der Angebotsabgabe zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben gem. § 8 Nr. 3 Abs. 1 VOB/A zu machen.
Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haben eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zu bezeichnen.
- Der Bieter hat auf Verlangen bis zur Vertragsunterzeichnung folgende weitere Unterlagen vorzulegen:
- Bescheinigungen der Berufsgenossenschaft
 - Unbedenklichkeitsbescheinigung der Steuerbehörde
 - Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialversicherungsträger
- q) Zuschlags- und Bindefrist**
12.04.2010
- r) Vergabepflichtstelle**
Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
D - 40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-3131
Telefax: 0211 475-3989
Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de



Ausstellungen
Veranstaltungen
Führungen
und mehr...

 **Bunker**^{Oberhausen}**museum**

im ehemaligen Knappenbunker
jetzt Bürgerzentrum Alte Heid

Alte Heid 13 · 46047 Oberhausen

Infos unter Telefon 02 08-60 70 531-0
oder www.oberhausen.de

Herausgeber: Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Virtuelles Rathaus, Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen, Telefon 0208 825-2116 Online-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 16,-- Euro, Post-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 28,-- Euro das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat	K 2671 Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt - DPAG	
---	---	--



Die Artothek gibt den Benutzern die Möglichkeit, qualifizierte Kunstwerke, Grafiken und Kleinplastiken gegen geringes Entgelt (für drei Monate 9,-- Euro, für sechs Monate 18,-- Euro je Kunstwerk) auszuleihen.

Sie bietet neben eigenem Bestand Leihgaben der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen, des Kunstvereins Oberhausen, des Arbeitskreises Oberhausener Künstler sowie Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen und Arbeiten aus der Malschule. Die Leihgaben des Arbeitskreises Oberhausener Künstler und Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen sind käuflich.

Nächste Ausleihe:
Donnerstag, 4. Februar 2010
Ludwig Galerie Schloss Oberhausen,
Konrad-Adenauer-Allee 46

Auskunft:
Bereich 0-8 Kunst/Artothek, Tel. 0208 41249-22
montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr



Malschule für Kinder und Jugendliche

Die seit Februar 1967 bestehende Malschule führt unter Leitung von Künstlern und Pädagogen Kurse für Kinder ab fünf Jahren und Jugendliche im Malschulgebäude (ehemalige Styrumer Schule), Grevenstraße 36, und in den Stadtteilen durch.

Die Teilnehmer werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeit bekannt gemacht.

Jeder Teilnehmer arbeitet entsprechend seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten ohne Vorgabe von Aufgabenstellungen. Die Gruppenleiter stehen dabei beratend zur Seite. Es sollen keine festgesetzten Ziele erreicht werden.

Deshalb ist ein Wechsel zwischen den Gruppen ebenso wie eine Neuaufnahme während des ganzen Jahres möglich.

Eigene Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördert die individuelle Bildsprache, führt zu praktischen Fertigkeiten und hilft, Kunstwerke zu betrachten und zu verstehen.

Gemeinsam geplante Vorhaben schaffen Kontakte untereinander und fördern das Sozialverhalten der Gruppe.

Vormerkungen für die Aufnahme im Frühjahr 2010 nimmt der Bereich 0-8 Kunst/Malschule, Tel. 0208 41249-22, montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr entgegen.

theater oberhausen



Will-Quadflieg-Platz 1
46045 Oberhausen
Telefon 0208 / 85 78 -180 und 184
besucherbuero@theater-oberhausen.de
www.theater-oberhausen.de